





Rundfunk Berlin-Brandenburg zuschalten, werden die Bundestagsdebatten auch von uns meist nicht in voller Länge übertragen. Möglicherweise bietet Ihnen der Rundfunk Berlin-Brandenburg diesbezüglich jedoch ein umfassenderes Angebot: <https://www.rbb-online.de/unternehmen/service/service-redaktion/>

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Ritzdorf

Hörerservice

Deutschlandfunk

Raderberggürtel 40, 50968 Köln

Deutschlandfunk Kultur

Hans-Rosenthal-Platz, 10825 Berlin

Deutschlandfunk Nova

Raderberggürtel 40, 50968 Köln"

Im Ergebnis sehe ich darin eine ungerechtfertigte Einschränkung meiner (als Bürger Deutschlands) grundgesetzlich gewährten Teilnahme an der Legislative (Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG).“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen insoweit verpflichtet, als er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Demgegenüber ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8). Bei der Durchführung seiner Aufgaben sowohl im parlamentarischen als auch im Verwaltungsbereich wird der Deutsche Bundestag durch die Bundestagsverwaltung unterstützt, indem vor allem die logistischen Voraussetzungen für einen reibungslosen parlamentarischen Betrieb gewährleistet werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen



Stelle tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

¶ Sie beantragen keine Informationen zu den vom Deutschen Bundestag wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben, auf welche der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weise ich Sie in der Sache darauf hin, dass das in Art. 42. GG verankerte Öffentlichkeitsprinzip zwar die ungehinderte Zugangsmöglichkeit zu den Verhandlungen für jedermann und insbesondere auch für die Massenmedien vor Ort verlangt, nicht aber, dass sämtliche Plenarsitzungen im öffentlichen Rundfunk übertragen werden müssen. Vielmehr folgt aus der Rundfunkfreiheit (Art. 5 GG), dass die Rundfunkanstalten Programmfreiheit genießen, d.h. dass sie frei von staatlicher Einflussnahme auf ihr Programm sind. Dabei erfasst die Programmautonomie nicht nur den einzelnen Beitrag, sondern den gesamten publizistischen Prozess, also auch die vorgelagerte Zuordnung der Themen zu geeigneten Darstellungsformen und -formaten, die Zuordnung von Beiträgen zu Sendezeiten, die Zusammenstellung und Verteilung der Inhalte und Formate in einem Programm als Gesamtangebot, die damit zusammenhängende Definition von Zielgruppen u. ä. Der Deutsche Bundestag hat daher keine Möglichkeit, dem öffentlichen Rundfunk vorzuschreiben, zu welcher Tageszeit welches Programm gesendet wird.

Mit dem Parlamentsfernsehen hat der Deutsche Bundestag jedoch ein Angebot geschaffen, mit welchem die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, alle Plenarsitzungen und zusätzlich auch eine Vielzahl öffentlicher Anhörungen live zu verfolgen. Das Parlamentsfernsehen kann sowohl über die Webseite des Deutschen Bundestages als auch über das Berliner Breitbandkabelnetz empfangen werden.

Sofern Sie neben dem IFG-Antrag eine Petition einreichen wollen, können Sie sich schriftlich oder online über <https://epetitionen.bundestag.de/> an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.



Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies unter Nennung Ihrer vollständigen postalischen Anschrift bis zum 24. Februar 2020 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hertling